



Satzung

für die unselbständige Stiftung

Stiftung Fair-Play

- Sport gegen Gewalt -

Fair-Play Foundation

- Sports against violence -

Präambel

Sport gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Sport ist zugleich ein bedeutender Faktor in der Gesellschaft und wirkt in vielfältiger Weise in der Öffentlichkeit. Sport bedient sich dabei aller Informationsmedien der modernen Welt, ist gleichzeitig aber selbst Medium. Der sportliche Wettkampf ist nichts abstraktes, sondern wird durch konkrete Menschen erlebt, gefühlt, verinnerlicht und ausgelebt. Ein Wettkampf ist nichts ohne die Hoffnung auf ein großes Ereignis, ein Sieg nichts ohne den Jubel, eine Niederlage nichts ohne breite Trauer. Das Erlebnis Sport weckt beim Sportler und beim Zuschauer Begeisterungsfähigkeit, Wettstreit aber auch Gemeinschaftssinn. Sport liefert über alle Grenzen hinweg pure Energie. Sportler und Zuschauer sind in einer Wechselwirkung Erzeuger, Multiplikatoren und Transporteure von Botschaften und Leidenschaften. Als Träger dieser Emotionen stehen sie im Blickfeld der Veranstalter, der Medien, der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, der Wissenschaft und selbst der Staaten der Weltgemeinschaft, insbesondere bei großen Sportereignissen. Vor allem die Veranstalter und Gastgeber sportlicher Großereignisse haben mit dem Zuschauer und Fan verantwortlich und partnerschaftlich umzugehen. Sie müssen ihm einerseits das Podium dafür liefern, seine Emotionen auszudrücken, zum anderen müssen sie einen Rahmen der Sicherheit schaffen, ohne das ehrliche Willkommen, die Gemeinsamkeit, das Erlebnis zu zerstören oder auch nur zu beeinträchtigen.

Die Lösung dieser Konfliktlage ist schwer, zumal Sport auch auf den gewaltbereiten, destruktiven und aggressiven Zuschauer und Besucher trifft. Dieser destruktive Fan, der Hooligan, bestimmt mit seinem Aktionismus schnell Charakter und Inhalte sportlicher Ereignisse.

In der Öffentlichkeit entstehen durch die entsprechenden Medienbotschaften Bilder von Gewalt und Repression, die letztendlich die Grundlagen sportlicher Großereignisse und den Sport selbst in Frage stellen.

Die Stiftung setzt sich das Ziel, durch Maßnahmen primärer und sekundärer Prävention Gewaltbereitschaft im Sport zu vermindern, Gemeinsamkeit zu fördern und im internationalen Verkehr zu Völkerverständigung unter Zuschauern und Fans beizutragen. Die Stiftung will insoweit nachhaltige und strukturelle Arbeit leisten, um eine dauerhafte Plattform im Arbeitsfeld Sport und Gewalt zu schaffen. Sie will dazu beitragen, präventive Sicherheitskonzepte zu entwickeln und Möglichkeiten zum Umgang mit den Folgen von Gewaltausschreitungen aufzuzeigen.

In die Zielsetzung der Stiftung muss zu allererst der Sportler eingebunden werden, der im Wettkampf Fair-Play darbieten muss. Vereine und Sportorganisationen sind aufzurufen, für Sportler, Zuschauer und Fans Organisationsrahmen zu schaffen, die die Sportbegeisterung tragen. Die Wirtschaft und die Informationsmedien sind zu beteiligen, um die Idee des Stiftungsvorhabens umzusetzen und in der großen Öffentlichkeit zu kommunizieren. Wissenschaft und staatliche Organisationen sollen eingebunden werden, um die Maßnahmen und Projekte der Stiftung zu begleiten und die Umsetzung der Ziele effizient zu gestalten. Die Stiftung verwirklicht in diesem Zusammenhang beispielsweise folgende Projekte:

Aufbau einer einheitlichen Kampagne „Fair-Play“ oder „Sport gegen Gewalt“ unter Beteiligung der nationalen und internationalen Sportorganisationen

Aufbau einer multi-medialen Kommunikation in Richtung auf Öffentlichkeit, Sportvereine und Fan-Clubs sowie Erstellung einer Homepage

Durchführung zentraler Großveranstaltungen mit populären Moderatoren, Künstlern und Vertretern aus Sport, Politik usw.

Gezielte Unterstützung von Fan-Projekten gegen Gewalt bzw. für „gewaltfreie Begeisterung“,

Ausschreibung eines „Fair-Play-Preises“ für die besten Projekte

Organisation langfristiger Konzepte für Fan-Begegnungen (Zusammentreffen, Austausch, Feiern, Arbeit an gemeinsamen Projekten usw.)

Präventionsarbeit in Schulen, Betrieben, Vereinen und sonstigen Organisationen zum Thema „Sport und Gewalt“

Erarbeitung nachhaltiger präventiver Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen

Aufbau einer weltweiten Umlagefinanzierung für die Entwicklung und Durchführung von Projekten

Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Gewaltopfern im Sport.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die unselbständige Stiftung führt den Namen

Stiftung Fair-Play
- Sport gegen Gewalt -

Fair-Play Foundation
Sports against violence -.

Sie ist eine unselbständige nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Treuhänders, Herrn Franz-Michael Mühlenbrock, Schönebergerufer 53, 10785 Berlin.

Die unselbständige Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

1.

Die unselbständige Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Zweck der unselbständigen Stiftung ist die Förderung der Kriminalprävention im Umfeld von Sportveranstaltungen sowie die Förderung der Völkerverständigung unter den Besuchern von internationalen Sportveranstaltungen. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks ist regional nicht begrenzt.

2.

Der Satzungszweck der Kriminalprävention im Umfeld von Sportveranstaltungen soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

Entwicklung von Unterrichtseinheiten für Schulen in Zusammenarbeit mit den Kultus- und Innenministerien der Länder sowie der Polizei zum Thema Gewalt. Dabei soll Jugendlichen die Entstehung von Gewalt und die Möglichkeiten einer gewaltfreien Konfliktlösung aufgezeigt werden.

Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachbereichen der Universitäten (z. B. Sport-, Kultur- oder Medienwissenschaften), um den Studenten die Erstellung von Drehbüchern oder die Produktion von Fernsehspots zum Thema Gewalt bei Sportveranstaltungen zu ermöglichen. Die Förderung von Projekten im Bereich der Jugend- und Erwachsenenhilfe zum Abbau von Gewaltbereitschaft und gewalttätigem Verhalten in der Gesellschaft.

Gezielte Unterstützung von Fan-Projekten gegen Gewalt bzw. für „gewaltfreie Begeisterung“, Ausschreibung eines „Fair-Play-Preises“ für die besten Projekte.

Erarbeitung nachhaltiger präventiver Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen.

3.

Der Satzungszweck der Völkerverständigung unter den Besuchern internationaler Sportveranstaltungen soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

Koordination der Zusammenarbeit zwischen bereits bestehenden Fanprojekten unterschiedlicher Nationen und Bevölkerungsgruppen im Hinblick auf internationale

Sportveranstaltungen. Diese Koordination soll z. B. durch die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament sowie den Kultus- und Innenministern erfolgen.

Entwicklung langfristiger Konzepte für Fan-Begegnungen aus unterschiedlichen Nationen und Bevölkerungsgruppen (Zusammentreffen, Austausch, Feiern, Arbeit an gemeinsamen Projekten usw.).

4.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die unselbständige Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen, ihre Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen oder aber auch Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften, die vergleichbare Stiftungszwecke verfolgen, beschaffen. Dabei muss der Zweck der unselbständigen Stiftung stets ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.

5.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

6.

Die unselbständige Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7.

Die Mittel der unselbständigen Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

1.

Die unselbständige Stiftung hat zum Zeitpunkt ihrer Errichtung einen Anspruch auf Übertragung von 25.000,00 €, wovon die Hälfte dem Stiftungsvermögen zuzuführen ist und der Rest zur Deckung der laufenden Geschäfte und Verwaltung der unselbständigen Stiftung dient.

2.

Der Treuhänder und die Initiatoren werden im Rahmen ihrer Aktivitäten darum bemüht sein, zunächst das notwendige Kapital zur Deckung aller Vorlaufkosten für die Gründung und Verwaltung der unselbständigen Stiftung einzuwerben. Sollte der Treuhänder im Rahmen seiner Geschäftsbesorgung weitere finanzielle Mittel, die für das Grundstockvermögen der zukünftig zu gründenden selbständigen Stiftung bestimmt sind, erhalten, wird er diese Mittel mit dem Stiftungsvermögen der unselbständigen Stiftung im Einvernehmen mit den Initiatoren bzw. dem Vorstand der unselbständigen Stiftung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit sicher und rentierlich anlegen und hierüber ein gesondertes Konto führen.

3.

Bei Zuwendungen ist jeweils anzugeben, ob die Zuwendung als Zustiftung zu dem Stiftungsvermögen der unselbständigen Stiftung, für das Grundstockvermögen der zukünftig zu gründenden selbständigen Stiftung oder als Spende direkt für konkrete Aktionen oder die laufende Verwaltung der unselbständigen Stiftung bestimmt ist.

4.

Über die Verwaltung der Mittel wird der Treuhänder den Initiatoren bzw. dem Vorstand auf entsprechende Anforderung Bericht erstatten. Der Bericht wird schriftlich vorgelegt. Der

Treuhänder erläutert die Vermögenslage und die Mittelverwendung. Die Ordnungsgemäßheit der Mittelverwaltung hat der Treuhänder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, den der Vorstand benennt, bestätigen zu lassen.

5.

Die Erträge des Stiftungsvermögens der unselbständigen Stiftung, die Erträge des für das Grundstockvermögen der zukünftig zu gründenden selbständigen Stiftung bestimmten Kapitals, sowie die direkt für konkrete Aktionen oder die laufende Verwaltung der unselbständigen Stiftung bestimmten Mittel sind stets zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wird eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt, so darf dies nur nach Vorlage eines aussagekräftigen konkreten schriftlichen Nachweises der Tätigkeit, bzw. des Aufwandes erfolgen. Die Aufwandsentschädigung oder Vergütung kann auch in Form einer Pauschale gewährt werden.

7.

Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

8.

Im Falle der Auflösung der unselbständigen Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kriminalprävention im Umfeld von Sportveranstaltungen sowie der Förderung der Völkerverständigung unter den Besuchern internationaler Sportveranstaltungen.

§ 4

Organe der unselbständigen Stiftung

Organe der unselbständigen Stiftung sind der Treuhänder und der Vorstand.

§ 5

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus den Initiatoren, die aus dem Stiftungsgeschäft hervorgehen. Der Kreis der Vorstandsmitglieder kann durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen erweitert werden. Hierdurch sollen insbesondere Personen oder Organisationen gewonnen werden, die eine Bereitschaft zur finanziellen oder personellen Unterstützung des Stiftungsvorhabens abgeben. Der Vorstand hat höchstens 15 Mitglieder.

2.

Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn an Vorstandssitzungen wiederholt unentschuldigt nicht teilgenommen wird. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand mit 75% der vorhandenen Stimmen. Das betroffene Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

3.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Zuwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die unselbständige Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Es gilt § 3 Ziffer 6.

5.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Treuhänders zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

die Genehmigung des Haushaltsplanes,
den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
die Feststellung des Jahresabschlusses,
die Wahl des Abschlussprüfers,
die Auswahl der ersten Kuratoriumsmitglieder in der zu gründenden selbständigen Stiftung.

Weitere Rechte des Vorstandes nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

6.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder der Treuhänder dies verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

7.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Vorstandssitzungen. Er kann einen Beschluss auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, mit der Mehrheit seiner anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.

8.

Über die in der Sitzung des Vorstandes oder im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der unselbständigen Stiftung aufzubewahren.

§ 6 Treuhänder

1.

Der Treuhänder hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Hierzu ist er alleinvertretungsberechtigt.

2.

Der Treuhänder bedient sich insbesondere für die Abwicklung der Zahlungsvorgänge und die Vermögensanlage sachverständiger Personen.

3.

Alle Geschäfte außerhalb der laufenden Verwaltung bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden dazu ermächtigen, die Zustimmung des Vorstandes zu erteilen. Schriftlichkeit der Zustimmung ist nicht erforderlich; allerdings muss eine Dokumentation nicht schriftlicher Zustimmungen durch den Treuhänder erfolgen.

4.

Die Aufgaben des Treuhänders sind insbesondere

die Herbeiführung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
die Vorbereitung und Durchführung von Präsentationsterminen bei zukünftigen Trägern des Stiftungsvorhabens,
die Vorbereitung und Durchführung von Akquisitionsterminen zur Mitteleinwerbung bzw. sonstigen Unterstützungsmaßnahmen,
die Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit Personen des öffentlichen Lebens sowie Organisationen zur Übernahme von Funktionen in der zu gründenden selbständigen Stiftung,
die Durchführung von Workshops bzw. sonstiger Veranstaltungen zur inhaltlichen Konkretisierung des Stiftungsvorhabens.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Treuhänder einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Treuhänder hat zu dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 7

Schirmherrschaft

Der Treuhänder und der Vorstand werden darum bemüht sein, geeignete Personen des öffentlichen Lebens zu gewinnen, die die Schirmherrschaft für das Stiftungsvorhaben übernehmen. Der Schirmherr übernimmt die Aufgabe, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Verwirklichung der Stiftungsziele dienen. Für seine Tätigkeit erhält der Schirmherr eine angemessene Aufwandsentschädigung. Es gilt § 3 Ziffer 6.

Der Schirmherr bestimmt gemeinsam mit dem Vorstand „Botschafter“ der Stiftung Fair-Play, die gemeinsam mit dem Schirmherrn Einzelaktivitäten und Projekte der Stiftung begleiten. Auch diese Personen arbeiten ehrenamtlich und erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Auch hier gilt § 3 Ziffer 6.

§ 8

Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Ziele des Stiftungsvorhabens

und der Stiftungssatzung für die unselbständige sowie für die zu gründende selbständige Stiftung vorzunehmen, soweit der Stiftungszweck nicht grundsätzlich beeinträchtigt wird.

Die Berechtigung erstreckt sich insbesondere auch auf eine Änderung des Stiftungsnamens, Neuorganisation der Organe, Stimmrechte und Statusfragen sowie des Sitzes der Stiftung.

Der Beschluss über Satzungsfragen bedarf einer Mehrheit von 75% der Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Münster, den 20.12.2004

Hans Tilkowski
(Stiftungsinitiator)

Prof. Dr. Rolf Dierichs
(Stiftungsinitiator)